

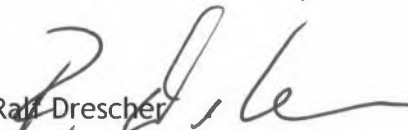
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes maritimer Lückenschluss
Warnemünde - Stralsund für das Haushaltsjahr 2017**

Die vorstehende 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 161 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab der Erscheinung im Internet an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Büro des Landrates und des Kreistages zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stralsund, den 20.12.2016


Ralf Drescher
Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss
Warnemünde - Stralsund“
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 161 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 6. Dezember 2016 (Beschluss-Nr. 16/04/2016) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	41.100,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	41.100,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00. EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	41.100,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	41.100,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00. EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00. EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00. EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 4.100,00 EUR

§ 5 Verbandsumlage

1. Die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen zu ergebende Verbandsumlage beträgt

Diese Umlage ist von folgenden Verbandsmitgliedern zu entrichten:

Stadt Barth	8.171,70 EUR
Stadt Ribnitz-Damgarten	14.241,27 EUR
Gemeinde Ahrenshoop	599,53 EUR
Gemeinde Born	1.091,00 EUR
Gemeinde Dierhagen	1.406,74 EUR
Gemeinde Fuhlendorf	748,95 EUR
Gemeinde Kenz-Küstrow	490,53 EUR
Gemeinde Klausdorf	624,91 EUR
Gemeinde Prerow	1.407,68 EUR
Gemeinde Pruchten	659,67 EUR
Gemeinde Saal	1.385,13 EUR
Gemeinde Wieck	655,92 EUR
Gemeinde Wustrow	1.087,24 EUR
Gemeinde Zingst	2.891,48 EUR
Landkreis Vorpommern-Rügen	5.638,25 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.857,68 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.857,68 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.857,68 EUR.

§ 7 Wertgrenzenfestlegung

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung wird als unerheblich angesehen, solange er bis zu 5 % der Gesamtaufwendungen beträgt.

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Ausgabepositionen bzw. im Finanzhaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen gelten als unerheblich, solange 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 5 % der Gesamtauszahlungen nicht überschreiten (§ 48 Absatz 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung).

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als nicht unerheblich.

Stralsund, den 20.12.2016

Ralf Drescher
Verbandsvorsteher

